

G e s e t z

vom,.....,

mit dem das NÖ.Landeslehrer-
Diensthoheitsgesetz abgeändert
wird.

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

Das NÖ.Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz, LGBL.Nr. 246/1964,
wird abgeändert wie folgt:

1. § 13 Abs.1 hat zu lauten:

"(1) Die Dienstbeschreibung einschließlich der Gesamtbeurteilung (§§ 50 bis 53 LaDÜG. 1962) der Landeslehrer für allgemeinbildende Pflichtschulen der Verwendungsgruppen L2HS und L2V obliegt in jedem politischen Bezirk einer beim Bezirksschulrat eingesetzten Dienstbeschreibungskommission."

2. Nach § 13 ist als § 13a einzufügen:

"Dienstbeschreibungskommissionen beim Landesschulrat".

§ 13a.

(1) Die Dienstbeschreibung einschließlich der Gesamtbeurteilung (§§ 50 bis 53 LaDÜG. 1962) der Landeslehrer für allgemeinbildende Pflichtschulen der Verwendungsgruppen L2B und L3 obliegt einer beim Landesschulrat eingesetzten Dienstbeschreibungskommission.

(2) Der Dienstbeschreibungskommission gemäß Abs.1 gehören an:

- a) ein rechtskundiger Beamter des Landesschulrates oder der für diesen bestellte Vertreter als Vorsitzender;
- b) der Bezirksschulinspektor jenes politischen Bezirkes, dem der zu beschreibende Landeslehrer zur Dienstleistung zugewiesen ist;
- c) je drei Vertreter der Landeslehrer für allgemeinbildende Pflichtschulen (Abs.4).

(3) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind von der Landesregierung auf Vorschlag des Landesschulrates zu bestellen.

(4) Bei der Zusammensetzung der Dienstbeschreibungskommission im Einzelfall ist zu berücksichtigen, daß die Vertreter nach Abs.2 lit.c der Verwendungsgruppe des der Dienstbeschreibung unterliegenden Landeslehrers angehören."

2 a. Die Überschrift zu § 14 hat zu entfallen.

§ 14 Abs.2 lit.a hat zu lauten:

"a) ein rechtskundiger Beamter des Landesschulrates oder der für diesen bestellte Vertreter als Vorsitzender;"

3. § 15 Abs.2 lit.c und Abs.3 haben zu lauten:

"c) je drei Vertreter der Landeslehrer gemäß § 13 Abs.2 lit.c, § 13a Abs.2 lit.c und § 14 Abs.2 lit.c."

"(3) Die Bestimmungen des § 13 Abs.4, § 13a Abs.4 und § 14 Abs.4 gelten für die Zusammensetzung der Dienstbeschreibungsoberkommission sinngemäß."

4. § 16 Abs.1 hat zu lauten:

"(1) Die Ahndung von Pflichtverletzungen (§ 56 LaDÜG. 1962) der Landeslehrer für allgemeinbildende Pflichtschulen der Verwendungsgruppen L2HS und L2V obliegt in jedem politischen Bezirk einer beim Bezirksschulrat eingesetzten Disziplinarkommission."

5. Nach § 16 ist als § 16a einzufügen:

"Disziplinarkommissionen beim Landesschulrat".

§ 16a

(1) Die Ahndung von Pflichtverletzungen (§ 56 LaDÜG. 1962) der Landeslehrer für allgemeinbildende Pflichtschulen der Verwendungsgruppen L2B und L3 obliegt einer beim Landesschulrat eingesetzten Disziplinarkommission.

(2) Der Disziplinarkommission gehören an:

a) ein rechtskundiger Beamter des Landesschulrates oder der für diesen bestellte Vertreter als Vorsitzender;

b) der Bezirksschulinspektor jenes politischen Bezirkes, dem der Landeslehrer, gegen den das Disziplinarverfahren eingeleitet wurde, zur Dienstleistung zugewiesen ist;

c) je drei Vertreter der Landeslehrer gemäß § 13a Abs.2 lit.c.

(3) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind von der Landesregierung auf Vorschlag des Landesschulrates zu bestellen.

(4) Die Bestimmungen des § 13a Abs.4 gelten sinngemäß."

5 a. Die Überschrift zu § 17 hat zu entfallen.

§ 17 Abs.2 lit.a hat zu lauten:

"a) ein rechtskundiger Beamter des Landesschulrates oder der für diesen bestellte Vertreter als Vorsitzender;"

6. § 18 Abs.2 lit.c und Abs.3 haben zu lauten:

"c) je drei Vertreter der Landeslehrer gemäß § 13 Abs.2 lit.c, § 13a Abs.2 lit.c und § 14 Abs.2 lit.c."

"(3) Die Bestimmungen des § 13 Abs.4, § 13a Abs.4 und § 14 Abs.4 gelten für die Zusammensetzung der Disziplinaroberkommission sinngemäß."

7. In § 21 Abs.3 haben die Z. 2, 4 und 11 zu lauten:

"2. Die wahlberechtigten Landeslehrer sind in nach Wahlkörpern getrennten Wählerverzeichnissen einzutragen. Für jeden Wahlkörper ist bei allgemeinbildenden Pflichtschulen vom Bezirksschulrat und bei berufsbildenden Pflichtschulen vom Schulleiter der betreffenden berufsbildenden Pflichtschule ein Wählerverzeichnis anzulegen. Wahlberechtigte Landeslehrer, die an mehreren berufsbildenden Pflichtschulen unterrichten, sind nur in das Wählerverzeichnis ihrer Stammschule einzutragen. Die Wählerverzeichnisse sind zur Einsicht für die wahlberechtigten Landeslehrer für allgemeinbildende Pflichtschulen beim Bezirksschulrat und für die wahlberechtigten Landeslehrer für berufsbildende Pflichtschulen beim Schulleiter aufzulegen."

"4. Die Wahlvorschläge sind bei der Landeswahlkommission einzureichen und müssen enthalten:

a) die unterscheidende Bezeichnung der wahlwerbenden Gruppe in Worten und, sofern eine Kurzbezeichnung von der wahlwerbenden Gruppe geführt wird, auch diese in Buchstaben;

- b) die Liste der wahlwerbenden Gruppe, daß ist ein Verzeichnis von höchstens so vielen Wahlwerbern, als für den betreffenden Wahlkörper Mitglieder und Ersatzmitglieder zu wählen sind.

Die Wahlvorschläge sind getrennt nach den Wahlkörpern einzubringen und müssen für alle Wahlkörper der allgemeinbildenden Pflichtschulen insgesamt von mindestens 50 und für alle Wahlkörper der berufsbildenden Pflichtschulen insgesamt von mindestens 5 wahlberechtigten Landeslehrern unterfertigt sein.

Über die Zulässigkeit eines Wahlvorschlages hat die Landeswahlkommission zu entscheiden. Die zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahlkörper bei den allgemeinbildenden Pflichtschulen sind dem Bezirksschulrat und für die Wahlkörper bei den berufsbildenden Pflichtschulen dem Schulleiter bekanntzugeben."

"11. Im übrigen gelten für die Durchführung der Wahlen die Bestimmungen der Landtagswahlordnung 1964, LGBl. Nr. 114/1964."

8. § 21 Abs.3 Z. 12 entfällt.
9. Dem § 21 wird als Abs.4 neu angefügt:
"(4) Die Vertreter der Landeslehrer sind innerhalb der Funktionsdauer neu zu wählen, wenn eine Kommission durch Ausfall der Vertreter der Landeslehrer dauernd oder während eines voraussichtlich längeren Zeitraumes beschlußunfähig wird."
10. § 24 Abs.1 hat zu lauten:
(1) Die Landeslehrerkommissionen, die Dienstbeschreibungskommissionen, die Dienstbeschreibungsoberkommissionen, die Disziplinarcommissionen und die Disziplinaroberkommissionen sind bis spätestens 30. September 1967 zu bilden. Bis zu deren Bildung bleiben die nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen bestehenden Kommissionen im Amt.
Auf Grund des Art. 21 des Landesverfassungsgesetzes